

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1966

Nummer 159

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20311	7. 9. 1966	RdErl. d. Innenministers Rechtsverhältnisse der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte	1932
203307		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1966 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 15. Dezember 1965, 6. April 1966 und 21. Juni 1966	1932
21504 8221	15. 9. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Luftschutzhilfsdienst	1932
641	6. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltung öffentlicher Baudarlehen	1935

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1936
Innenminister	
5. 10. 1966 RdErl. – Ausländerwesen; Einreise türkischer Staatsangehöriger in das Bundesgebiet	1936
6. 10. 1966 RdErl. – Personenstandswesen; Zuständigkeitsbescheinigungen auf ausländischen Ehefähigkeitszeugnissen gemäß § 5a Personenstandsgesetz (PSG)	1936
Personalveränderungen	1936
Arbeits- und Sozialminister	
10. 10. 1966 Mitt. – Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1966 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1966	1937
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) am 6. Oktober 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1942
Landschaftsverband Rheinland	
12. 10. 1966 Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1967	1944

20311

I.

**Rechtsverhältnisse
der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1966 — IV B 1 — 322

Der RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBL. NW. 20311) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 der **Anlage 1** (Dienstvertrag) treten in Abs. 1 anstelle der Worte „Vergütungsgruppe III“ die Worte „Vergütungsgruppe IIa“ und anstelle der abgekürzten Bezeichnung „VGr. II“ die Worte „Vergütungsgruppe Ib“.
2. § 4 der **Anlage 1** (Dienstvertrag) erhält folgende Fassung:

§ 4

Herr Dr. med. wird in sinn gemäßer Anwendung der §§ 2 bis 4 des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 in der jeweils gelgenden Fassung oder der an ihre Stelle trenden Tarifvorschriften bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich versichert. Bei Weiterversicherung nach § 10 AVG oder Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Artikel 2 § 5 AnVNG oder Versicherung bei der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer (§ 7 Abs. 2 AVG) trägt das Land einen Beitragsanteil in sinn gemäßer Anwendung der jeweils geltenden tarifvertraglichen Vorschriften (Abschnitt IV des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957) oder der an seine Stelle trenden Tarifvorschriften.

Den Zuschuß zur monatlichen Beitragsleistung zu der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer erhält Herr Dr. med. auch für die Zeit, für die er das Entgelt nach § 3 erhält, in der er aber bei sinn gemäßer Anwendung der Vorschriften des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 oder des an seine Stelle trenden Tarifvertrages bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht zusätzlich versichert werden kann, wenn er auf Grund des § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist. Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages zu der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Beitrags, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu leisten wäre.

3. In § 3 der **Anlage 2** (Vertrag) treten in Abs. 1 anstelle der Worte „Vergütungsgruppe III“ die Worte „Vergütungsgruppe IIa“.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt,
die Landeskriminalschule,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
den Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1966 S. 1932.

203307

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 8. 1966 (MBl. NW. S. 1772 SMBL. NW. 203307)

Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1966 in der Fassung der Tarifverträge vom 6. Mai 1965, 15. Dezember 1965, 6. April 1966 und 21. Juni 1966

In der Überschrift des Gem. RdErl. und in der Überschrift des Tarifvertrages muß es jeweils richtig heißen: „Tarifvertrag über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Angestellte vom 6. Juli 1964 . . .“

— MBl. NW. 1966 S. 1932.

21504

8221

Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Luftschutzhilfsdienst

Gem. RdErl. d. Innenministers — V B 3 — 4.6 — u. d. Arbeits- und Sozialministers — I A 2 — 2625.631 — v. 15. 9. 1966

- 1 Die freiwilligen Helfer des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) sind nach § 35 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) — 1. ZBG — und nach § 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO gegen Arbeitsunfall in der Unfallversicherung versichert. Der Bund hat sich z. Z. nur damit einverstanden erklärt, daß die den Ländern und Gemeinden durch die Unfallversicherung der Helfer des LSHD im Rahmen der RVO entstehenden Kosten (Regelleistungen) gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 des 1. ZBG erstattet werden.

1.1 Bei Unfällen von Helfern im **Brandschutzdienst des örtlichen und überörtlichen LSHD** ist der Bund darüber hinaus bereit, die von den Trägern der Unfallversicherung gewährten Mehrleistungen bis zu einer bestimmten Höhe zu erstatten. Die Höhe der einzelnen Sätze wird den Trägern der Unfallversicherung für den Brandschutzdienst und den Regierungspräsidenten jeweils durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

1.2 Für die Gewährung von Mehrleistungen an die Helfer der anderen Fachdienste im **überörtlichen LSHD** gilt die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 1965 (GV. NW. S. 135 SGV. NW. 822). Eine Erstattung dieser Mehrleistungen hat der Bund bisher abgelehnt; sie werden daher vorbehaltlich einer anderen Regelung vom Land getragen.

Der Bund ist ebenfalls zur Zeit **nicht** bereit, Mehrleistungen, die die Träger der Unfallversicherung für den **örtlichen LSHD** (mit Ausnahme des LS-Brandschutzdienstes — vgl. Nr. 1.1) auf Grund ihrer Sitzungen zahlen, zu erstatten. Es würde jedoch im Interesse der Helfer begrüßt werden, wenn die Träger der Unfallversicherung des örtlichen LSHD den LSHD-Helfern ebenfalls Mehrleistungen aus eigenen Mitteln gewährten, wie den übrigen bei ihnen Versicherten. Das Land wird in Verhandlungen mit dem Bund anstreben, daß der Bund alle Leistungen der Träger der Unfallversicherung für den LSHD erstattet.

1.3 Von den Aufwendungen der Versicherungsträger müssen die Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegenüber Drittverpflichteten (Krankenkassen nach §§ 1509 ff. RVO, Ersatzpflichtigen nach § 1542 RVO usw.) abgesetzt sein.

2 Für das Erstattungsverfahren wird folgendes bestimmt:

2.1 Die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Helfer des LSHD werden halbjährlich abgerechnet. Hierbei ist anzugeben, daß nur solche Leistungen zur Erstattung angefordert werden, zu deren Übernahme sich der Bund bisher bereit erklärt hat (Regelleistungen für alle Fachdienste und Mehrleistungen für den LS-Brandschutzdienst — vgl. Nr. 1 und 1.1).

Verwaltungskosten können in keinem Falle aus Bundesmitteln erstattet werden. In den Erstattungsanträgen ist deshalb besonders hervorzuheben, daß in dem angeforderten Betrag keine Verwaltungskosten enthalten sind.

In den Erstattungsanträgen sind die Aufwendungen für jeden Einzelfall unter Angabe des Namens des LSHD-Helfers getrennt aufzuführen.

2.2 Die Anträge nach Nr. 2.1 sind nach Muster — Anlage 1 — zum 1. Februar (Abrechnungszeitraum 1.7. — 31.12.) und 1. August (Abrechnungszeitraum 1.1. — 30.6.) jeden Jahres, erstmals zum 1. 2. 1967, folgenden Dienststellen in 2facher Ausfertigung vorzulegen, und zwar

Anlage
T.

- a) alle Anträge
 - der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
 - der Feuerwehrunfallkasse Rheinland in Düsseldorf,
 - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf,
 - der Eigenunfallversicherung der Städte Düsseldorf und Essen
 - dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf;
 - b) alle Anträge
 - der Feuerwehrunfallkasse Westfalen-Lippe in Münster,
 - des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster
 - dem Regierungspräsidenten in Münster;
 - c) alle Anträge
 - der Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund
 - dem Regierungspräsidenten in Arnsberg;
 - d) alle Anträge
 - der Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
 - dem Regierungspräsidenten in Köln.
- Die Erstattungsbeträge für die zurückliegenden Abrechnungszeiträume sind getrennt nach Rechnungsjahren sofort vorzulegen.
- 2.3 Die Aufstellung ist nach dem Kassenprinzip zu erstellen. Es darf nur der Kostenaufwand zur Erstattung angefordert werden, der im Abrechnungszeitraum kassenmäßig verausgabt wurde. Entsprechendes gilt für die Einnahmen aus Ersatzleistungen (vgl. Nr. 1.3).
- 2.4 Sind im abgelaufenen Kalenderhalbjahr keine Aufwendungen entstanden, so ist Fehlanzeige zu erstatte.
- 3 Die Regierungspräsidenten oder die örtlichen LS-Leiter der LS-Orte nach § 9 des 1. ZBG übersenden über jeden Unfall im LSHD dem jeweiligen Träger der Unfallversicherung die vorgeschriebene Unfallanzeige in dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung der

Unfallanzeige wird dem Erstattungsantrag nach Nr. 2.2 beigelegt.

In den Unfallanzeigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Unfall im LSHD handelt. Hierbei ist die genaue Bezeichnung des Fachdienstes anzugeben.

- 4 Die Teilnahme an Lehrgängen der Ausbildungsstätten des LSHD ist versicherungsrechtlich als eine Dienstleistung im Interesse der entsendenden Verpflichtungsbehörde (überörtlicher LSHD = Land, örtlicher LSHD = Gemeinde) zu werten, mit der Folge, daß deren Versicherungsträger für die Entschädigung von Unfällen zuständig ist, die sich bei einem Lehrgang ereignen.
- 5 Die Mehrleistungen, die der Bund zur Zeit nicht erstattet (vgl. Nr. 1.1 und 1.2), sind von den Versicherungsträgern besonders festzuhalten, damit gegebenfalls später, wenn der Bund der Übernahme dieser Aufwendungen zustimmt, ein entsprechender Nachweis geführt werden kann.
- 6 Die in Nr. 2.2 genannten Regierungspräsidenten erstatten den Trägern der Unfallversicherung die nach Nr. 2.1 angeforderten Leistungen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln des Bundes — Kapital 3604 — Titel 309 —.

An die Regierungspräsidenten,
örtlichen Luftschutzleiter der LS-Orte
nach § 9 des 1. ZBG,
Landesausbildungsstätte für den
Luftschutzhilfsdienst Nordrhein-Westfalen in
Wesel,
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des
Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
Feuerwehrunfallkasse Rheinland in Düsseldorf,
Feuerwehrunfallkasse Westfalen-Lippe in
Münster,
den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband in Düsseldorf,
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die Eigenunfallversicherung der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln.

Anlage 1

101

Anticard

auf Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Luftschutzhilfsdienst (LSHD) nach dem Ciem. RteFf. V. 15. 9. 1966

(MBI, NW, S, 1932/SMBI, NW, 21504)

Abrechnungszeitraum 1.1. bis 30.6.19..... / 1.7. bis 31.12.19

Es wird hiermit versichert, daß

- „Sollte z. B. die Verwaltungskosten nicht im L.S.H.D. enthalten sein, so ist dies ein Fehler.“

Spanne 1: Die tatsächlich geleisteten Meistereinstellungen werden z. Z. vorbehaltlich einer endgültigen Klärung der Kostenabrechnung nicht zur Erstattung angelordnet.

In Spalte 8: Die angeforderten Mehrleistungen übersteigen nicht die Säuze, zu deren Erstattung bisher bereit erklärt hat (vgl. Nr. 1.1 des o. a. Ciem. RdfFrL).

... wird gebeten.
... ist beigefügt (vgl. Nr. 3 des o. a. Gem. RdErl.).
... Jun. Überweisung des Erstattungsbeitrages auf das Konto-Nr.

Volume 28 Number 1

(Unterschrift)

641

Verwaltung öffentlicher Baudarlehen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 10. 1966 — Z A 3 — 4.742

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 erteile ich hiermit den darlehensverwaltenden Stellen folgende Weisungen:

1. Im Abschnitt I meines RdErl. v. 16. 4. 1964 (MBI. NW. S. 730; SMBI. NW. 641) habe ich u. a. bestimmt, daß der Zinssatz eines öffentlichen Baudarlehens auf Antrag gesenkt werden konnte, wenn der Grundstücks-eigentümer auf Grund des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402) eine kostendeckende Miete nicht erhoben durfte, weil die Mieterhöhung 25% der bisherigen Miete überschritt.

Da das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen v. 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) eine derartige Beschränkung nicht mehr vorsieht, kann in den Gebieten, in denen keine Mietpreisbindung mehr besteht, auch für die nach den Bestimmungen des I. WoBauG geförderten Wohnungen nunmehr in allen Fällen die Kostenmiete erhoben werden, so daß sich aus diesem Grunde eine Senkung des Zinssatzes eines öffentlichen Baudarlehens erübrigt.

Soweit Zinsermäßigungen auf Grund des Abschnitts I meines RdErl. v. 16. 4. 1964 vorgenommen worden sind, sind sie daher grundsätzlich unverzüglich zu widerrufen.

Zur Zeit ist die Erhöhung der Miete auf die Kostenmiete lediglich für die nicht nach den Bestimmungen des II. WoBauG geförderten Wohnungen in den Gebieten ausgeschlossen, in denen die Mietpreisbindung noch besteht und die ab 1. 1. 1966 gemäß § 6 des III. BMG (BGBl. I S. 972) zulässige Mieterhöhung bis zu 0,30 DM/qm Wohnfläche moralisch zur Finanzierung sämtlicher Grundstücksaufwendungen nicht ausreicht. Nur in diesem Falle ist zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit des Pfandobjektes noch eine Senkung des Zinssatzes des öffentlichen Baudarlehens zulässig. Dies setzt allerdings einen Antrag des Darlehensnehmers voraus, in dem nachgewiesen wird, daß die ab 1. 1. 1966 zulässige Mieterhöhung die Kapital- und Bewirtschaftungskosten der öffentlich geförderten Wohnungen nicht in vollem Umfang deckt.

2. Im Abschnitt II Nr. 4 meines RdErl. v. 16. 4. 1964 habe ich darauf hingewiesen, daß es in der Vergangenheit in vielen Fällen zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit des Pfandobjektes notwendig war, daß die Bauherren auf die nach der I. BVO zulässigen Kapital- und Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise verzichteten. Dies galt insbesondere für die Verzinsung der Eigenleistung. Aus diesem Grunde habe ich zugelassen, daß bei einer Neufestsetzung des Zinssatzes eines öffentlichen Baudarlehens nach der planmäßigen Tilgung eines Fremddarlehens von Amts wegen die jeweils zulässigen Kapital- und Bewirtschaftungskosten anerkannt werden können, so daß nur ein Teil der in Fortfall gekommenen Leistungen des Fremddarlehens zur Verzinsung bzw. zur Tilgung des öffentlichen Baudarlehens heranzuziehen war.

Nach § 29 Abs. 1 Ziffer 5 WoBindG 1965 sind derartige Verzichte des Bauherrn auf laufende Aufwendungen hinfällig geworden. Eine entsprechende Erhöhung der Mieten ist zulässig (§ 10 WoBindG 1965). Es besteht daher insoweit keine Veranlassung mehr, auf die dem Land Nordrhein-Westfalen vereinbarungsgemäß zu stehenden Beträge zu verzichten. Soweit Zinsermäßigungen auf Grund des Abschnitts II Nr. 4 meines RdErl. v. 16. 4. 1964 ausgesprochen worden sind, sind diese unverzüglich zu widerrufen.

3. Wie ich festgestellt habe, sind bei der Annahme von Rückzahlungen öffentlicher Baudarlehen und bei der Ablösung derselben einige Schwierigkeiten aufgetreten. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

a) Wenn ein Darlehensschuldner ein öffentliches Baudarlehen zurückzahlt oder ablöst, so wird oftmals § 367 BGB nicht beachtet. Erklärt ein Schuldner, das öffentliche Baudarlehen zurückzahlen zu wollen, und nimmt der Gläubiger den Betrag daraufhin vorbehaltlos entgegen, so nimmt die Rechtsprechung regelmäßig an, daß der Gläubiger sich durch ein solches Verhalten damit einverstanden erklärt, daß — entgegen der Beweisvermutung des § 367 BGB — ein Einverständnis der Parteien dahin erzielt worden sei, den Rückzahlungsbetrag als Rückzahlung der Hauptsumme entgegenzunehmen.

Die darlehensverwaltende Stelle muß daher die Quittung so formulieren, daß dadurch die Entgegennahme des vom Schuldner angebotenen Betrages dergestalt bestätigt wird, daß dieser Betrag entsprechend der Regelung in § 367 Abs. 1 BGB zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen (einschließlich etwa geschuldeter Strafzinsen) und dann auf die Hauptsumme des Darlehens angerechnet wird. Lehnt der Darlehensschuldner eine derartige Verbuchung ab, so hat die darlehensverwaltende Stelle gemäß § 367 Abs. 2 BGB die Annahme der Leistungen abzulehnen. Diese Regelung ist notwendig, weil die Rückzahlung des öffentlichen Baudarlehens häufig durch den Schuldner deshalb erfolgt, weil er glaubt, eine von der Bewilligungsbehörde oder der Wohnungsbehörde bereits erhobene Beanstandung auf diese Art und Weise erledigen zu können.

b) Sowohl in den Fällen, in denen der Darlehensschuldner Eigentümer des hypothekenverpfändeten Objektes bleibt, wie in den Fällen, in denen er die Rückzahlung im Zuge einer Veräußerung dieses Objektes vornimmt, erfolgt nach einer rechtswirksamen Rückzahlung der Hauptsumme vom alten oder neuen Eigentümer bei Bezugsbeanstandungen und Mietbeanstandungen immer wieder der Hinweis, daß ihm bzw. dem Erwerber der Fortbestand der Bezugsbindungen und Mietpreisbindungen nicht bekannt gewesen sei und deshalb Ausnahmegenehmigungen gerechtfertigt seien. Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten ist das Quittungsformular in Zukunft mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Ich bin darüber unterrichtet, daß auch bei einer freiwilligen Rückzahlung oder bei einer Ablösung des gewährten öffentlichen Baudarlehens für die öffentlich geförderten Wohnungen die Bindungen hinsichtlich des Bezieherkreises und der zulässigen Miethöhe für solche Wohnungen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (BGBl. I S. 954) fortbestehen. Das gilt auch für den Fall einer Veräußerung dieses Grundstücks.“

Da der Kaufinteressent bzw. der Notar bei derartigen Veräußerungen häufig die Vorlage der Rückzahlungsquittung fordert, wird auf diese Weise nicht nur der Darlehensschuldner, sondern auch der Erwerber auf die bestehende Rechtslage hingewiesen.

4. Aus den gegenwärtig von den darlehensverwaltenden Stellen den Bewilligungsbehörden zugeleiteten Zahlungsbestätigungen ist oftmals nicht zu erkennen, ob die Rückzahlung mit oder ohne Inanspruchnahme der Ablösungsvergünstigungen erfolgte. Es gibt nicht selten Fälle, bei denen die Inanspruchnahme der Ablösungsvergünstigungen nicht zulässig war, weil die hierzu notwendigen Voraussetzungen nicht vorlagen. Ich bitte daher, in Zukunft in der Mitteilung an die Bewilligungsbehörden zum Ausdruck zu bringen, ob es sich um eine Vollrückzahlung oder um eine Ablösungsrückzahlung handelt, und sie aufzufordern, Bedenken gegen eine Inanspruchnahme der Ablösungsvergünstigung ggf. mitzuteilen.

5. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Erhebung von Strafzinsen nach Rückzahlung öffentlicher Baudarlehen auszuräumen, sind lösungsfähige Quittungen zur Löschung der Darlehensschuld im Grundbuch erst zu erteilen, nachdem die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag des Schuldners der darlehensverwaltenden Stelle bestätigt hat, daß Bedenken gegen

die Anrechnung des gezahlten Betrages auf die Darlehenshauptschuld nicht bestehen, weil Vertragsverstöße nicht bekannt sind. Gegebenenfalls muß die zuständige Bewilligungsbehörde eine Überprüfung des Bauvorhabens im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Bestands- und Besetzungs kontrolle vornehmen.

Bezug: Mein RdErl. v. 16. 4. 1964 (MBI. NW. S. 730 / SMBI. NW. 641)

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr
43 Essen, Ruhrallee 55,
Oberfinanzdirektionen
in Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
— als darlehensverwaltende Stellen —,
Rheinische Girozentrale
und Provinzialbank
4 Düsseldorf, Friedrichstraße 56/60.
Landesbank für Westfalen
— Girozentrale —
44 Münster/Westf., Friedrichstraße 1,
nachrichtlich:
an die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf, Haroldstraße 3.

— MBI. NW. 1966 S. 1935.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Ernennungen:

Oberregierungsrätin E. Weigel
zur Regierungsdirektorin
Regierungsrat H. Knobelsdorff
zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1966 S. 1936.

Innenminister

Ausländerwesen

Einreise türkischer Staatsangehöriger in das Bundesgebiet

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1966 — I C 3/43.34 — T 9

Die türkische Regierung hat in dem Bemühen, an der Verhinderung der illegalen Einreise türkischer Arbeitnehmer in das Bundesgebiet mitzuwirken, angeordnet, daß Pässe türkischer Staatsangehöriger, die angeben, sich als Touristen in das Bundesgebiet begeben zu wollen, auf Seite 2 mit dem Vermerk „Tourist“ versehen werden. Auf Seite 5 dieser Pässe wird ferner folgender Vermerk in türkischer, französischer und englischer Sprache angebracht:

„Dieser Paß gilt nur für Reisen, die touristischen Zwecken dienen. Er berechtigt nicht zur Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit in fremden Ländern.“

Die Pässe der türkischen Staatsangehörigen, die im Rahmen der deutsch-türkischen Anwerbevereinbarung als Arbeitnehmer im Bundesgebiet tätig werden wollen, werden auf Seite 2 mit dem Vermerk „Arbeiter“ versehen.

Ich bitte, Inhabern türkischer Pässe, die den vorgenannten Touristen-Vermerk tragen, keine Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erteilen. Die Grenzschutzzdirektion ist angewiesen worden, den Inhabern türkischer Pässe mit Touristen-Vermerk die Einreise dann zu verweigern, wenn sie offensichtlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einreisen wollen.

— MBI. NW. 1966 S. 1936.

Personenstandswesen

Zuständigkeitsbescheinigungen auf ausländischen Ehefähigkeitszeugnissen gemäß § 5 a Personenstandsgesetz (PStG)

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1966 — I B 3/14.55.11

Es sind Zweifel aufgetreten, ob die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) die Bescheinigung des deutschen Konsuls nach § 5 a PStG ersetzt.

Die Bescheinigung des deutschen Konsuls nach § 5 a PStG trifft eine Aussage über die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen; das Haager Übereinkommen dagegen befreit von der Legalisation in den durch Art. 2 Satz 2 des Übereinkommens gezogenen Grenzen (Bescheinigung der Echtheit der Unterschrift). Ist — wie durch § 5 a PStG — gesetzlich vorgeschrieben, daß eine ausländische Urkunde mit einer weitergehenden Bescheinigung versehen sein muß als einer bloßen Echtheitsbescheinigung, so bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Bescheinigung des deutschen Konsuls gemäß § 5 a PStG ist daher auch weiterhin erforderlich.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1966 S. 1936.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bei dem Lehr- und Führungsstab in Bork
Schutzpolizeidirektor H. Reinighaus
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde
in Köln

Polizeirat W. Heinz
zum Polizeioberrat

bei dem Polizeipräsidenten in Gelsenkirchen
Polizeirat G. Fielstette
zum Polizeioberrat

bei dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen
Polizeihauptkommissar K. Köllner
zum Polizeirat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Niklaus bei dem
Lehr- und Führungsstab in Bork

Schutzpolizeidirektor W. Meitz bei dem Polizei-Institut
Hiltrup

Polizeioberrat W. Zaun-Axler bei dem Polizeipräsi-
denten in Bochum

Polizeioberrat W. Raeune bei dem Polizeipräsidenten
in Düsseldorf

Polizeioberrat H. Pothmann bei dem Polizeipräsi-
denten in Essen

Polizeioberrat W. Bergath bei dem Polizeidirektor
in Krefeld

Polizeioberrat W. von Gratosky bei dem Ober-
kreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Kempen

Polizeioberrat W. Fickermann bei dem Oberkreis-
direktor als Kreispolizeibehörde in Moers

Polizeioberrat S. Lindner bei dem Polizeipräsidenten
in Köln

Polizeioberrat W. Borgsen bei dem Polizeipräsidenten
in Recklinghausen

Kriminalrat H.-J. Hochgräbe bei dem Regierungs-
präsidenten als Landespolizeibehörde in Detmold.

— MBI. NW. 1966 S. 1936.

Arbeits- und Sozialminister**A u f s t e l l u n g****über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1966 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1966**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 10. 1966 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	-------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

- 20400 Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet bei Zeitaufnahmen vom 8. 7. 1966 1. 8. 1966 4303/5

Gewerbegruppe III (Bergbau)

- 20401 Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 28. 7. 1966 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter des westfälischen Schieferbergbaus vom 22. 6. 1966 1. 4. 1966 2220/24
- 20402 Tarifvertrag vom 26. 7. 1966 über eine Verlängerung der Gültigkeit des Tarifvertrages über eine Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte im Blei-Zinkerzbergbau der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg, Aachen, vom 16. 12. 1963 2548/20
- 20403 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Büroanfänger in den Betrieben des Kleinbergbaus in Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1966 1. 6. 1966 2741/7
- 20404 Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge im Kleinbergbau in Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1966 1. 6. 1966 4250/2
- 20405 Tarifvertrag über die Gewährung zusätzlicher Ruhetage an alle Arbeitnehmer in den Betrieben des Kleinbergbaus in Nordrhein-Westfalen vom 13. 7. 1966 5. 11. 1966 4250/3

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

- 20406 Lohnvereinbarung für Arbeiter des Keramikwerkes der Metallwerke Gebr. Seppelfricke GmbH, Gelsenkirchen, vom 1. 8. 1966 1. 7. 1966 2600/42
- 20407 Tarifvertrag vom 10. 7. 1966 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Glasfabrik Eckamp-Altwasser GmbH, Ratingen, vom 1. 7. 1958 / 29. 9. 1965 1. 1. 1966 3223/12
- 20408 Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Firma Glasfabrik Eckamp-Altwasser GmbH, Ratingen, mit Protokollnotiz vom 10. 7. 1966 1. 6. 1966 3223/13
- 20409 Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für Arbeiter und der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1966 1. 6. 1966 3360/24
- 20410 Zusatztarifvertrag vom 25. 11. 1965 zum Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der verarbeitenden und veredelnden Betriebe der Glasindustrie im Bundesgebiet sowie für erzeugende, veredelnde und verarbeitende Betriebe in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 6. 12. 1963
(abgeschlossen mit der DAG) 1. 12. 1965 4200/13
- 20411 Gehaltstarifvertrag für die Hauptverwaltung und die Werke Witten und Weiden der Deutschen Tafelglas AG. — DETAG —, Fürth, vom 12. 8. 1966
(abgeschlossen mit der DAG) 1. 5. 1966 4246/11
- 20412 Lohntarifvertrag für Arbeiter des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks und sonstiger marmorverarbeitender Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 1. 8. 1966 1. 8. 1966 4255/4
- 20413 Tarifvertrag über die Arbeitszeit, Löhne, Gehälter, Lehrlingsvergütung und Urlaubsbezahlung für alle Arbeitnehmer der Steinzeugindustrie im Kölner Raum vom 15. 9. 1966 1. 9. 1966 4326/2
- 20414 Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Meister des Keramikwerkes der Metallwerke Gebr. Seppelfricke GmbH, Gelsenkirchen, vom 1. 8. 1966 1. 7. 1966 4489/2

Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)

- 20415 Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (außer Düren-Euskirchen) mit Protokollnotiz vom 13. 9. 1966 1. 9. 1966 2488/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
20416	Arbeitszeitabkommen für Angestellte der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (außer Düren-Euskirchen) mit Protokollnotiz vom 13. 9. 1966	1. 6. 1967	2488/20
20417	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein vom 8. 9. 1966	1. 9. 1966	3565/30
20418	Arbeitszeitabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein mit Protokollnotiz vom 8. 9. 1966	1. 6. 1967	3565/31
20419	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Kunstseiden-Aktiengesellschaft Waldniel, Waldniel, vom 19. 9. 1966	1. 9. 1966	3565/32
20420	Lohnvereinbarung für Arbeiter der Firma Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld, vom 20. 9. 1966	1. 9. 1966	3565/33
20421	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Textilindustrie in Aachen und Umgebung vom 8. 9. 1966	1. 9. 1966	3809/4
20422	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Textilindustrie im Landesteil Westfalen (ohne Schwelm) und im Reg.Bez. Osnabrück vom 15. 7. 1966	1. 10. 1966	4500

Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)

20423	Tarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Feinpapierfabrik Heinr. Arthur Hoesch, Kreuzau b.Düren — Übernahme des Lohntarifvertrages vom 18./19. 7. 1966 für die Papierindustrie im Bereich Düren — vom 25. 7. 1966	1. 8. 1966	3220/49
20424	Tarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Feinpapierfabrik Heinr. Arthur Hoesch, Kreuzau b.Düren — Übernahme des Gehaltstarifvertrages vom 18./19. 7. 1966 für die Papierindustrie im Bereich Düren — vom 25. 7. 1966	1. 8. 1966	4361/5

Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)

20425	Tarifvertrag Nr. 44 vom 14. 6. 1966 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt und Bonn vom 24. 7. 1961	1. 1. 1966	3860/14
20426	Tarifvertrag Nr. 45 vom 1. 7. 1966 wie vor	1. 4. 1966	3860/15

Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)

20427	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma F. W. Rühl KG, Lederfabrik, Mülheim/Ruhr-Saarn, vom 18. 4. 1966	1. 5. 1966	4437/1
-------	---	------------	--------

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

20428	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 19. 11. 1965	1. 11. 1965	4501
20429	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Firma Möbel-Becker KG, Steinheim/Westfalen, vom 25. 8. 1966	1. 9. 1966	4504
20430	Zusatzvereinbarung vom 25. 8. 1966 zur Ziff. 19 des vorstehenden Manteltarifvertrages	1. 9. 1966	4504/1
20431	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Firma Möbel-Becker KG, Steinheim/Westfalen, vom 25. 8. 1966	1. 9. 1966	4504/2
20432	Zusatzaabkommen vom 25. 8. 1966 zu vorstehendem Lohntarifvertrag	1. 9. 1966	4504/3
20433	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Sägewirtschaft und verwandte Betriebe im Bundesgebiet außer Bayern und Saarland sowie in West-Berlin mit Schieds- und Schllichtungsordnung vom 7. 6. 1966	1. 7. 1966	4505

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

20434	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Dr. Fritz Hillringhaus, Wuppertal-Oberbarmen, mit Protokollnotiz vom 1. 9. 1966	1. 9. 1966	3928/15
-------	---	------------	---------

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

20435	Arbeitszeitabkommen für kaufm. und techn. Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein (außer Reg.Bez. Aachen und Köln) vom 18. 2. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. Textil-Bekleidung)	1. 7. 1966	529/115
20436	Arbeitszeitabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1966	529/116

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
20437	Arbeitszeitabkommen wie vor, abgeschlossen mit dem VwA . . .	1. 7. 1966	529/117
20438	Arbeitszeitabkommen wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . .	1. 7. 1966	529/118
20439	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 21. 6. 1966	1. 7. 1966	4227/5
20440	Zusatzvereinbarung vom 21. 6. 1966 über die Prämienentlohnung zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Saarland) vom 4. 2. 1964 . . .	1. 7. 1966	4227/6

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

20441	Erster Änderungstarifvertrag vom 28. 7. 1966 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Gemeinschaftswerk Hattingen GmbH, Winz b' Hattingen (Ruhr), vom 19. 4. 1966	1. 4. 1966	4482/1
20442	Zweiter Änderungstarifvertrag wie vor	1. 7. 1966	4482/2

Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)

20443	Gehaltsabkommen für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Reg.Bezirke Aachen und Köln vom 11. 7. 1966 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 8. 1966	4344/5
20444	Gehaltsabkommen für die Regierungsbezirke Aachen und Köln wie vor	1. 8. 1966	4344/6

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

20445	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen mit Zusatzvereinbarung vom 13. 6. 1966	1. 5. 1966	4491/2
20446	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 5. 7. 1966 für die Konsumgenossenschaft Euskirchen Schleiden eGmbH, Euskirchen, über die Geltung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1966	1. 5. 1966	4491/3
20447	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 5. 7. 1966 für die Konsumgenossenschaft Euskirchen-Schleiden eGmbH, Euskirchen, über die Geltung des Gehaltstarifvertrages für kaufmännische Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1966	1. 10. 1966	4491/4
20448	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 6. 7. 1966 für die Konsumgenossenschaft Rheine eGmbH, Rheine, über die Geltung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter der Konsumgenossenschaften im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 4. 1966	1. 5. 1966	4491/5

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

20449	Tarifvertragliche Vereinbarung für alle Angestellten und zur Berufsausbildung beschäftigten Personen in den Betrieben der Firma Neckermann und Reisen GmbH & Co. KG, Frankfurt — Übernahme der Tarifverträge für das private Reisebürogewerbe —, vom 12. 8. 1966 . . .	1. 8. 1966	1887/45
20450	Vereinbarung vom 13. 7. 1964 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Redakteure der — dpa — Deutschen Presse-Agentur GmbH, im Bundesgebiet vom 1. 9. 1959	1. 7. 1964	3797/2
20451	Tarifvereinbarung über die Gehälter für Redakteure der — dpa — Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet vom 12. 1. 1965	1. 1. 1965	3797/3
20452	Tarifvereinbarung über die Gehälter für Bildjournalisten der — dpa — Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet vom 26. 4. 1966	1. 5. 1966	3797/4
20453	Tarifvereinbarung über die Gehälter für Redakteure der — dpa — Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet mit Durchführungsbestimmungen vom 5. 8. 1966	1. 7. 1966	3797/5

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

20454	Tarifvertrag über die Vergütungen für Angestellte der Stadtsparkasse Dortmund — Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 für Bund, Länder und Gemeinden — vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3576/47
20455	Tarifvertrag für Angestellte der Stadtsparkasse Dortmund — Übernahme des 14. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT — vom 1. 7. 1966	1. 1. 1966	3576/48

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
20456	Tarifvertrag über die Vergütung für Lehrlinge und Anlernde der Stadtsparkasse Dortmund vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3576/49
20457	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Stadtsparkasse Dortmund — Übernahme des Bundeslohnstarifvertrages Nr. 13 für Arbeiter der Gemeinden --- vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3576/50
20458	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 5. 9. 1966	1. 4. 1966	3820/34
20459	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 9. 1966	1. 4. 1966	3932/28
20460	Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 1. 9. 1966 über den Bewährungsaufstieg zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 1. 1966	3932/29
20461	Tarifvertrag Nr. 102 vom 1. 9. 1966 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 84 über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 13. 3. 1962 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 98 vom 22. 3. 1965	1. 4. 1966	3954/6
20462	Tarifvertrag für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg — Übernahme des Tarifvertrages vom 25. 3. 1966 über den Bewährungsaufstieg für Angestellte von Bund und Ländern — vom 1. 6. 1966	1. 1. 1966	3965/32
20463	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1. 8. 1966	1. 4. 1966	3965/33
20464	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Lehrlinge und Anlernde der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg vom 1. 8. 1966	1. 4. 1966	3983/6
20465	Tarifvertrag Nr. 103 über die Neuregelung der Vergütungen für Lehrlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 1. 9. 1966	1. 4. 1966	4005/5
20466	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	4190/20
20467	Lohntarifvertrag für landwirtschaftliches Personal wie vor	1. 4. 1966	4190/21
20468	Lohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal wie vor	1. 4. 1966	4190/22
20469	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Verwaltung, der Kliniken und Sanatorien der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 1. 9. 1966	1. 4. 1966	4190/23
20470	Lohntarifvertrag für Personalkraftwagenfahrer der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 1. 9. 1966	1. 4. 1966	4190/24
20471	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften mit mehr als 10 Arbeitnehmern im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 15. 7. 1966 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1966	4477/2
20472	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1966	4477/3
20473	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 15. 7. 1966 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1966	4477/4
20474	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1966	4477/5
20475	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Aachener Knappschaft in Aachen vom 28. 7. 1966	1. 4. 1966	4488/2
20476	Lohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal wie vor	1. 4. 1966	4488/3

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

20477	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Rheinfähre Königswinter GmbH, Königswinter, vom 1. 1. 1966	1. 1. 1966	4279/2
20478	Tarifvertrag über die Erbringung vermögenswirksamer Leistungen wie vor	1. 1. 1966	4279/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
20479	Tarifvertrag über die Anrechnung von Renten auf den Ruhelohn, das Witwen- und Waisengeld vom 1. 8. 1966 zur Neufassung des § 9 des Tarifvertrages über die Ruhegeldordnung für Straßenwärter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 9. 1959	1. 8. 1966	3498/3
20480	Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1966	3750/399
20481	Vergütungstarifvertrag für Bund und Saarland wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1966	3750/400
20482	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 24. 8. 1966 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte von Bund und Ländern vom 25. 3. 1966	1. 1. 1966	3750/401
20483	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 24. 8. 1966 zum Tarifvertrag zur Änderung von Eingruppierungstarifverträgen für Angestellte des Bundes und zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. 3. 1966	1. 1. 1966	3750/402
20484	Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen der Gemeinden im Bundesgebiet, die unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT fallen, vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3750/403
20485	Anschlußtarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen vom 26. 9. 1966 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte von Bund und Ländern vom 25. 3. 1966	1. 1. 1966	3750/404
20486	Tarifvertrag vom 1. 7. 1966 zur Erhöhung der Entgelte im Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960/24. 11. 1964	1. 4. 1966	3754/21
20487	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3896/60
20488	Zehnter Ergänzungstarifvertrag vom 1. 7. 1966 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 31. 1. 1962	1. 1./ 1. 4. 1966	3950/140
20489	Bundeslohnstarifvertrag Nr. 13 für Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3950/141
20490	7. Bundeslohnstarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	3950/142
20491	4. Änderungstarifvertrag vom 1. 8. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1966	4001/65
20492	4. Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 4. 1966	4001/66
20493	5. Änderungstarifvertrag vom 1. 8. 1966 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962	1. 4. 1966	4001/67
20494	Lohntarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 8. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 4. 1966	4001/68
20495	Lohntarifvertrag Nr. 5 wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 4. 1966	4001/69
20496	Tarifvertrag über die Entgelte der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	4112/7
20497	Tarifvertrag vom 1. 9. 1966 über die Änderung des Vergütungsabkommens Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Milchkontrollangestellte des Landeskontrollverbandes Rheinland im Landesteil Nordrhein vom 23. 11. 1964	1. 7. 1966	4136/5
20498	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 11. 7. 1966 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter beim Bundesluftschutzverband vom 26. 5. 1964	1. 8. 1966	4225/54
20499	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 12. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 8. 1966	4225/55

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
20500	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 19. 9. 1966 zum Tarifvertrag über Löhne für Arbeiter des Bundes vom 1. 7. 1966, zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966 und zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes vom 1. 7. 1966	1. 4. 1966	4225/56
20501	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) (außer Hamburg) vom 11. 7. 1966 . . .	1. 8. 1966	4230/57
20502	Tarifvertrag zur Ergänzung des vorstehenden Tarifvertrages	1. 8. 1966	4230/58
20503	Tarifvertrag über die Sätze für Anstaltsverpflegung und Wohnung für Dienstkräfte in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 8. 1966	1. 7. 1966	4268/23
20504	Vergütungstarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 8. 1966	1. 4. 1966	4268/22
20505	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter des Deutschlandfunk — Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts —, Köln, vom 1. 6. 1966 . . .	1. 6. 1966	4503

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, V—X, XI, XVI, XVIII, XXI, XXIII, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1966 S. 1937.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 4. Sitzung (4. Sitzungsabschnitt) am 6. Oktober 1966
 in Düsseldorf. Haus des Landtags

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 6. Oktober 1966
—	—	II. Nachtrag zur Haushaltssatzung und zum Haushaltspol des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1966	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 zur Kenntnis genommen.
—	—	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung) vom 24. Mai 1966 — GV. NW. S. 311 —	
—	—	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 24. Mai 1966 — GV. NW. S. 323 —	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 / SGV. NW. 2060) zur Kenntnis genommen.
—	—	Verordnung über die Hygiene bei der Ausübung des Friseurhandwerks (Friseur-Hyg. VO) vom 27. Mai 1966 — GV. NW. S. 346 —	
—	—	Vereidigung eines weiteren Mitglieds der Landesregierung	Der vom Ministerpräsidenten zum Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen ernannte Herr Friedrich Vogel wurde gemäß Art. 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten auf sein Amt vereidigt.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 6. Oktober 1966
1	39	Bestellung der Ausschüsse des Landtags	Der Vorschlag gemäß Drucksache Nr. 39 wurde einstimmig angenommen.
2	38	Berufung von Mitgliedern des Landtags in das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 38 wurden einstimmig angenommen.
2 a	46	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westick, Landkreis Unna	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
2 b	47	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
3	33	Staatsvertrag über das Personalvertretungsrecht der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	
3 a	48	Abkommen über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates vom 30. Juni 1966	
3 b	53	Zweiter Ergänzungsvertrag zum Abkommen über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisation vom 14. August 1952 und zum Ergänzungsvertrag hierzu vom 5. September, 3. Oktober, 1. Dezember 1958, 29. Februar und 27. Juli 1960 sowie zum Konzessions- und Bauvertrag über die Fertigstellung der Mittelweserkanalisation vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958 und zur Ergänzenden Vereinbarung hierzu vom 10. September, 10. Oktober, 30. November 1962, 12. März und 10./23. April 1963	Die Staatsverträge wurden einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
4	40	Einsprüche gegen die Landtagswahl am 10. Juli 1966	Der Ausschußantrag Drucksache Nr. 40 wurde einstimmig angenommen.
5	52	Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP betr. Veräußerung von Grundstücken	Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Landschaftsverband Rheinland**Offentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1967**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1967 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit

vom 27. Oktober 1966 bis 4. November 1966

in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 12. Oktober 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus a

-- MBl. NW. 1966 S. 1944.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.